

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Göhrener Tannen Nord"
vom XXX**

Aufgrund der § 14 Abs. 4 und § 15 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) erlässt der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Festsetzung**

- (1) Die im § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung " Göhrener Tannen Nord".

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 153 Hektar. Das seit 1990 bestehende Naturschutzgebiet „Wüstmark“ liegt mit einem Anteil von etwa 16 ha im neuen Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden wird das Schutzgebiet durch die Eisenbahnstrecke Schwerin-Parchim begrenzt, im Westen durch das Gelände der Kläranlage, im Süden schließt der Industriepark „Schwerin“ an.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:7500 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

(3) Die maßgeblichen Grenzen sind in den Ablichtungen des Luftbildes (Anlage 2a – 2c) im Maßstab 1: 2500 durch eine gelbe, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Übersichtskarte und die Ablichtung des Luftbildes sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere dauerhafte und periodische Kleingewässer im ehemaligen Kiesgrubenbereich und auf den verdichteten Wegen des ehemaligen militärischen Übungsgeländes, das Quellgebiet des Krebsbaches, Trockenrasen und gehölzbestockte Bestände. Die vielfältigen vorhandenen, naturnahen und störungsarmen Landschaftselemente bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl bedrohter Pflanzen- und Tierarten und somit auch für den Schutz der Biologischen Vielfalt. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind vor allem eine akzentuierte und schonende Bewirtschaftung der Trockenstandorte, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsbildes; charakteristisch sind das Quellgebiet des Krebsbaches und der stark reliefierte sandige Grund, woraus ein rascher Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten resultiert.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene, naturverträgliche Erholung soll weitgehend gewährleistet werden.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere die Erhaltung und die Entwicklung

1. des naturnahen und störungsarmen Quellgebietes des Krebsbaches mit seinen wertvollen Biotopkomplexen; dieser Niedermoorbereich liegt in einer ca. 5 ha großen Senke
 2. eines möglichst hohen Grundwasserstandes
 3. des ehemaligen Kiesgrubenbereiches mit den offenen sandigen Flächen, vegetationsfreien besonnten Hanglagen und Kleingewässern; Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften sollen hier weitestgehend reduziert werden;
 4. der Standorte der nährstoffarmen Rohböden mit seinen Trockenrasen und Besenheidebeständen; die Magerrasenstandorte bilden im Schutzgebiet den Lebensraum einer heterogenen Entomofauna mit ca. 50 Tagfalterarten, 15 Libellenarten und seiner speziellen Flora; sich ausdehnende Besenginster- und Gehölzbestände sind über Pflegemaßnahmen schonend zu beseitigen
 5. offener Flächen und Gebüsch, sowie Wasserflächen, Röhrrieten und Bruchwald als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten; der Erhalt eines weitgehend störungsfreien Bruthabitats für Brutvögel wie Zwergtaucher, Grünspecht und Flussregenpfeifer, Heidelerche, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Neuntöter sowie dem Eisvogel als Nahrungsgast; insgesamt konnten bisher 58 Brutvogelarten im Schutzgebietsareal nachgewiesen werden;
 6. der streng und besonders geschützter Arten an Reptilien und Amphibien wie Zauneidechse und Blindschleiche, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Erdkröte, Laub- und Moorfrosch sowie Kamm- und Teichmolch;
 7. hohe Strukturvielfalt und das abwechslungsreiche Kleinrelief.
- (3) Die unmittelbaren Schutzbestimmungen der Schweriner Baumschutzsatzung, sowie des Landesnaturschutz-, Landeswald-, Bundesnaturschutz- und des Denkmalschutzrechtes gelten unabhängig von dieser Verordnung.

§ 4 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Horst- und Höhlenbäume zu entnehmen;
2. Abfälle, Schutt oder sonstiges Material jeder Art abzuladen oder zu lagern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
4. Gewässer einschließlich ihres Uferbereiches, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen zu verschlechtern;
5. Motorsport, Modellflug oder -schiffahrt mit Verbrennungsmotoren zu betreiben;
6. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten;
7. im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen (dies gilt auch für Anhänger);
8. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
9. zu baden, zu angeln oder Hunde baden zu lassen;
10. Pfade anzulegen sowie in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
11. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen;
12. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich verfahrensfrei sind oder keiner Baugenehmigung bedürfen
13. Röhricht zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise im Fortbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen oder Anlagen im Röhricht zu errichten;
14. Gehölze zurückzuschneiden;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. das Errichten und Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen;
2. wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen;
3. die Waldentwicklung auf Offenlandflächen ab einer Flächengröße von 0,2 Hektar über Sukzession oder Pflanzungen

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten bleibt bzw. bleiben

1. nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 7 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 15 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 13 die ordnungsgemäße Unterhaltung des Krebsbaches aus wasserwirtschaftlicher Sicht;
4. nach § 4 Abs. 2 die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. nach § 4 Abs. 2 Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
6. nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeder Art durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
7. nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist, und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenstimmungen zulässig.

(4) Die Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist, oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 5 Abs. 1 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Schwerin, den

Dr. Badenschier

Anlagen: 1. Übersichtskarte im Maßstab 1:7 500
2a – 2c Ablichtungen des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarten“) im Maßstab 1:2.500